

Beylagen.

Num. 380.

Schreiben des Landes Delegirten von Szöge, an die curländischen Ober-
räthe vom 11. April 1774.

Hochwohlgebohrne Herrn Herrn

Insonders Höchstzuehrende Herrn Ober-Räthe!

Ist jemals ein Zeitpunkt gewesen, der unserm Vaterlande Gefahr drohet; so ist's gewiß der jetzige. Dann so verborgen und widerrechtlich die Art ist, mit welcher der Herr Hofrath und Fiscal Nic ohne Zuziehung des Herrn Envoye Sr. Hochfürstlichen Durchl. des Herzogs hier zu agiren, und mich und das ganze Land zu surpreniren gesucht hat, so gefährlich und schrecklich sind die Sachen selbst, die von ihm hier betrieben werden. Sie sind für das höchste Ansehen Sr. Majestät Unsers allergnädigsten Königs und Oberherrn beleidigend, und die Bemühungen des gedachten Herrn Fiscal haben nichts geringere zur Absicht, als die zeitliche Lehnsverbindung zu zerreißen, den gänzlichen Umsturz der gegenwärtigen Staatsverfassung Curlands zu befördern, Uns um alle unsere Rechte und Freyheiten zu bringen, Unser Vermögen und unsere Besizlichkeiten unsicher zu machen, und uns die letzte Zuflucht wider Unterdrückungen die Appellation an Sr. Majestät Unsern allergnädigsten König und Oberherrn zu rauben.

Es ist unmöglich sich vorzustellen, und kann ohne Beleidigung Ew. Excell. Excell. persönlicher Ehre nicht gedacht werden, daß Ew. Excell. Excell. hievon Wissenschaft gehabt haben, und daß mit Ihnen hierüber Rath geflogen worden wäre, welches doch nach der Staatsverfassung Curlands hatte geschehen müssen. Ich habe dahero dieses vorläufig allhier höhern Orts mit desto größerer Zuversicht behaupten können, weil mir nicht unbekannt, durch welchen End Ew. Excell. Excell. zu Ihrer Würde, als Oberräthe, verbunden sind, und daß Pflicht und Gewissen Sie als Wächter der Geseze berechtigen, keinen Fremden und Ausländer zu öffentlichen Berathschlagungen weder heimlich noch öffentlich zu lassen, und in dem Falle, wann über alles Vermuthen (wie doch der gegenwärtige ist), etwas wider die Verfassung, Privilegia, Geseze und Gewohnheiten unsers Vaterlandes unternommen, oder auch nur intendiret werden sollte, Sr. Hochfürstl. Durchl. nach Inhalt der Regimentsform in Zeiten und mit Gründen darüber zu prämoniren, und wann ihre Bemühungen solches abzuwenden ohne Wirkung seyn sollten, an Sr. Majestät, als Unsern allergnädigsten König und Oberherrn zu recurriren, alles getreulich und aufrichtig zu deferiren, und abhelfliche Maße zu schaffen.

Der Herr Landesbevollmächtigte und Landbothen Marschall Cammerherr von Brüngen ist von allem, was hier vorgegangen, aufs genaueste unterrichtet.

Aus der Hochachtung, die ich Ew. Excell. Excell. als ältesten Brüdern schuldig bin, und mit Vorwissen höhern Orts acquittire ich mich auch gegen Sie von der Pflicht Ihnen von allem diesen, von der Gefahr, die über Sie selbst, über uns alle und über unser ganzes Vaterland schwebet, als Landes-Delegirter die ungesäumte Duverture zu machen: und in der zuversichtlichen Hoffnung, daß Ew. Excell. Excell. als Oberräthe, als Wächter der Geseze, als freygebohrne Curländer solche Maaßregeln, die Ehre, Gewissen und Vaterlandsliebe von Ihnen fordern, ergreifen, und mich darüber, wie diese meine pflichtmäßige und mir höhern Ortes anempfohlene Aufmerksamkeit von Ew. Excell. Excell. acceptiret worden, aufs schleunigste